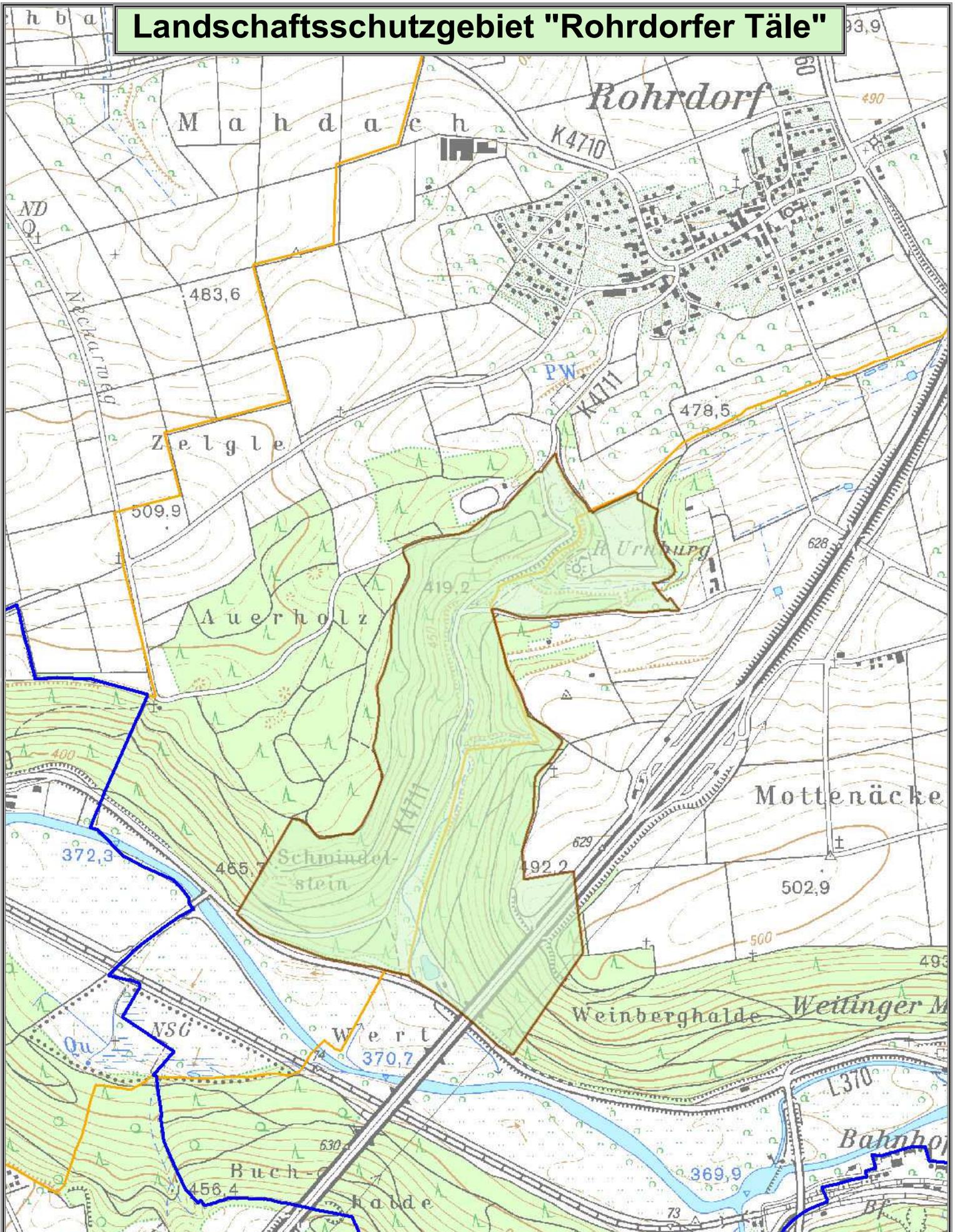


Landschaftsschutzgebiet "Rohrdorfer Täle"



-  Landschaftsschutzgebiet
-  Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenze

Gemeinde: **Eutingen i.G.**,
Gemarkung: **Rohrdorf, Weitingen**

Grundlage:
- Räumliches Informations- und
Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten
© LGL-BW (www.lgl-bw.de)
Az.: 2851.9-1/19

Landratsamt Freudenstadt
Bau- und Umweltamt
Freudenstadt, Juni 2012

Verordnung

des Landratsamts Horb - Untere Naturschutzbehörde - über das Landschaftsschutzgebiet "Rohrdorfer Täle" auf den Gemarkungen Rohrdorf und Weitingen (Schwarzwälder Bote vom 11.05.1971).

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i.d.F. des Zweiten Änderungsgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001), sowie des § 7 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes und des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Oktober 1962 (GBl. S. 203) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Südwürttemberg-Hohenzollern als höherer Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

1. Geschütztes Gebiet

§ 1

1. Der Landschaftsteil "Rohrdorfer Täle" auf den Gemarkungen Rohrdorf und Weitingen, Landkreis Horb, wird als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
2. Das Schutzgebiet erstreckt sich auf die Gewanne
 1. Schwindelstein, Schützenhalde, Otterhalde, Schlößleswald, der Gemarkung Rohrdorf,
 2. Weinberghalde, Horber Steig, Schützenhalde, Schlößleswald, der Gemarkung Weitingen.Es hat eine Größe von ca. 60 ha.
3. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in die beim Regierungspräsidium Südwürttemberg-Hohenzollern aufliegende Landschaftsschutzkarte in grüner Farbe eingetragen. Diese Karte besteht aus einer Flurkarte i.M. 1 : 2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte i.M. 1 : 25000. Eine Mehrfertigung dieser Karte befindet sich beim Landratsamt Horb. Sie kann dort eingesehen werden.

2. Schutzvorschriften

§ 2

In den geschützten Gebieten ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Landschaft verunstalten oder die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen.

§ 3

1. Der Erlaubnis des Landratsamts Horb a.N. bedarf, wer Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.
2. Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,
 - a. Bauten aller Art, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
 - b. Stützmauern, Zäune und andere Einfriedigungen,
 - c. Drahtleitungen zu errichten oder zu ändern,
 - d. Steine, Lehm, Sand, Kies oder andere Erdbestandteile abzubauen oder die bisherige Bodengestaltung in irgendeiner Weise zu ändern,
 - e. Bäume, Hecken und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes zu beseitigen oder zu verändern,
 - f. Tafeln, Inschriften, Schilder und dergl. zu errichten,

- g. Wege, Parkplätze, Zeltplätze und Badeplätze anzulegen,
 - h. Abfälle, Müll und Schutt abzulagern,
 - i. Tümpel und Teiche zuzuschütten oder auf andere Weise zu beseitigen,
 - j. Fischteiche anzulegen.
3. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen das Verbot des § 2 verstößt. Sie ist mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen zu erteilen, wenn durch diese ein Verstoß der Maßnahme gegen das Verbot des § 2 abgewendet werden kann. In den übrigen Fällen ist sie zu versagen.

3. Ausnahmegvorschriften

a) Land- und Forstwirtschaft

§ 4

1. Die §§ 2 und 3 finden keine Anwendung auf Maßnahmen, die der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und das Landschaftsbild möglichst schonen.
2. Veränderungen der Nutzungsart sind dem Landratsamt Horb schriftlich anzuzeigen und dürfen erst vorgenommen werden, wenn das Landratsamt die Veränderung nicht binnen 6 Wochen seit der Anzeige untersagt hat. Das Landratsamt ist befugt, die Veränderung zu untersagen, wenn sie eine der in § 2 genannten Wirkungen hätte. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn nachgewiesen wird, dass die Veränderung für die Fortführung des Betriebs unerlässlich ist.
3. Nutzungsart im Sinne des Absatzes 2 ist die Nutzung eines Grundstücks als Ackerland, als Obstwiese, als Weide, als Weinberg oder als Wald.
4. Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Bauwerke, die einer baurechtlichen Genehmigung bedürfen.

b) Sonstige Ausnahmen

§ 5

Die §§ 2 und 3 finden keine Anwendung auf

- a. das Aufstellen von Schildern, die auf den Landschaftsschutz und die Forsteinteilung hinweisen, Verbotstafeln und Verkehrszeichen,
- b. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei, ohne Errichtung von Jagdhütten,
- c. Unterhaltungsarbeiten an öffentlichen Straßen, die das Landschaftsbild möglichst schonen.

§ 6

1. In besonderen Fällen kann das Landratsamt Horb mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Südwürttemberg-Hohenzollern Ausnahmen von § 2 zulassen.
2. Die Ausnahme kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

4. Schlussvorschriften

§ 7

Beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen des Landratsamts Horb ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist. Behördlich genehmigte Anlagen werden hierdurch nicht berührt. Nach Inkrafttreten dieser Verordnung in widerrechtlicher Weise durchgeführte Maßnahmen sind auf Verlangen des Landratsamts Horb zu beseitigen, es sei denn, dass eine nachträgliche Erlaubnis erteilt wird.

§ 8

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen den Bestimmungen der §§ 2 und 3 Abs. 1 und 2 ohne Erlaubnis gem. § 3 Abs. 3 oder ohne Ausnahmegenehmigung gem. § 6 Veränderungen im Schutzgebiet vornimmt;
- b. unter Verletzung der Anzeigepflicht gem. § 4 Abs. 2 oder ohne ausdrückliche Zustimmung des Landratsamts vor Ablauf von 6 Wochen nach erfolgter Anzeige Veränderungen der Nutzungsart im Sinne des § 4 Abs. 3 vornimmt handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (GBl. S. 53) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 6. April 1970 und kann mit Geldbuße bestraft werden.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Horb. a.N., den 7. Mai 1971

Landratsamt Horb

- Untere Naturschutzbehörde -

gez.: Kruspe